



Merkblatt Kircheneintritt

A. Kircheneintritt religionsmündige Person

1. Der Antrag der eintrittswilligen Person geht bei der Kirchengemeinde ein.
2. Pfarramt und Kirchengemeinderat informieren einander über das Eintrittsgesuch.
3. Die Pfarrperson nimmt in geeigneter Form mit der eintrittswilligen Person Kontakt auf.
4. Der Kirchengemeinderat beschliesst die Aufnahme in die Kirchengemeinde.
5. Die Kirchengemeindeverwaltung / das Sekretariat schickt je eine Kopie des Formulars an ...
 - ... die politische Gemeinde (Einwohnerkontrolle).
 - ... die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste
(Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22)
6. Übergabe oder Versand der Urkunde und der Willkommenskarte.

B. Kindertaufe und Kircheneintritt

Unser **Mitgliederverzeichnis** wird von den jeweiligen politischen Gemeinden verwaltet. Juristisch gesehen ist nur Mitglied, wer **bei der Einwohnerkontrolle** als reformiert gemeldet wurde. Durch die Taufe erfolgt somit nicht automatisch ein Kircheneintritt.

Besonders **bei Kindertauen** sollte die **Mitgliedschaft** deshalb bewusst **überprüft und** wenn nötig **nachgemeldet** werden

– vorgängig durch die Pfarrperson (Idealfall) oder nachträglich durch das Sekretariat.
=> Anfrage bei Einwohnerkontrolle

- Kinder von 2 reformierten Elternteilen: falls nicht als reformiert gemeldet
=> Korrekturmeldung an Einwohnerkontrolle
- Kinder von gemischten Paaren (1 Elternteil reformiert): falls nicht reformiert gemeldet
=> schriftliche Erklärung der Eltern => Korrekturmeldung an Einwohnerkontrolle
- Kinder von 2 Nicht-Mitgliedern: Mitgliedschaft muss ausdrücklich geäußert werden
=> Antrag durch Eltern => Aufnahmebeschluss durch Kirchengemeinderat

Findet die **Taufe ausserhalb der Wohngemeinde** statt, ist es sehr wichtig, dass die Kirchengemeinde am Wohnsitz informiert wird, damit obige Fragen abgeklärt werden können.

Auch **vor einer Konfirmation** sollte die Notwendigkeit eines Kircheneintritts geprüft werden.
=> allenfalls Anfrage bei der Einwohnerkontrolle